OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-303765/5/Kü/MG**

Datum: **Linz, 17. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der Dr. A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, C-Straße, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. April 2024, GZ: 0118491/2022 AS/VS, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die zu Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt werden sowie Spruchpunkt 2. aufgehoben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 100 Euro herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. April 2024, GZ: 0118491/2022 AS/VS, wurden über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 3 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 2.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen von 33 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
Die Beschuldigte, Frau Dr. A__, geboren am tt.mm.jjjj, hat als handelsrechtliche Geschäftsführerin der D__, FN aaa, mit Sitz in der politischen Gemeinde Linz, Geschäftsanschrift E__, F-Straße, welche für die Erfüllung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes keine*n Bevollmächtigte*n bestellt hat, und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche, folgende Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu verantworten:
Die D__, FN aaa, hat als Arbeitgeberin zu den angeführten Zeiten
nachstehende Personen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft beschäftigt, obwohl ihr für diese weder eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt, noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde, noch diese eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot - Karte", „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT"), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmens-intern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT"), Aufenthaltsbewilligung „Familien-gemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)" oder „Niederlassungs-bewilligung - Künstler" oder eine „Rot-Weiß-Rot -Karte plus", eine „Aufenthalts-berechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" oder „Daueraufenthalt - EU" besessen haben:
Ein*e Arbeitgeber*in darf gem. § 3 Abs. 1 AuslBG, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, eine*n Ausländer*in nur beschäftigen, wenn ihm*ihr für diese*n eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der*die Ausländer*in eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot - Karte", „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT"), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT"), Aufenthaltsbe-willigung „Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)" oder „Niederlassungsbewilligung - Künstler" oder eine "Rot- Weiß-Rot-Karte plus", eine „Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" oder „Daueraufenthalt - EU" besitzt.

1. G__, geb. tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: Irak, war im Zeitraum von
04.03.2022 bis 06.03.2022 als Servicekraft im Küchenbereich gegen Entgelt (Anspruch gemäß § 29 AuslGB) beschäftigt. Für den oben angeführten Zeitraum verfügte der angeführte Beschäftigte über keine entsprechende arbeitsmarktrechtliche Bewilligung und war somit iSd angeführten gesetzlichen Bestimmungen unberechtigt beschäftigt.

2. H__, geb. tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: Irak, war im Zeitraum von 04.03.2022 bis 04.05.2022 im Bereich Küche gegen Entgelt (Anspruch gemäß § 29 AuslGB) beschäftigt.

Für den oben angeführten Zeitraum verfügte der angeführte Beschäftigte über keine entsprechende arbeitsmarktrechtliche Bewilligung und war somit iSd angeführten gesetzlichen Bestimmungen unberechtigt beschäftigt.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird das Straferkenntnis aufzuheben und die Einstellung des Strafverfahrens zu verfügen, in eventu eine Ermahnung auszusprechen bzw. die verhängte Strafe tat- und schuldangemessen herabzusetzen.

Begründend wurde ausgeführt, dass hinsichtlich G__ die Bf die volle Verantwortung übernehme und ein vollumfängliches, reumütiges Tatsachengeständnis ablege, worauf – falls nicht aus rechtlichen Gründen eine Einstellung des Verfahrens bzw. Aufhebung des Straferkenntnisses erfolge – bei der Strafzumessung Bedacht zu nehmen sei.

Hinsichtlich einer Beschäftigung von H__ würden weder Nachweise eines entgeltlichen Einsatzes von März bis Mai 2024 bei dem Unternehmen der Bf noch sonstige Arbeitsaufzeichnungen/Unterlagen für den vorgeworfenen Tatzeitraum vorliegen.

I.3. Der Bürgermeister der Stadt Linz hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 13. Mai 2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Aufgrund der im Akt einliegenden Auflistungen der beschäftigten Personen, welche vom Unternehmen der Bf erstellt wurden, wurde seitens des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nochmal um Kontrolle der eingesetzten Arbeitskräfte ersucht. Mit Schreiben vom 3. Februar 2025 erklärte die Bf, dass bei der von einem Mitarbeiter der D__ erstellten Auflistung innerhalb der laufenden Nr. 8 mit dem Nachnamen ALSHAMMARI offensichtlich eine Verwechslung bei den Vornamen stattgefunden hat. An Stelle des tatsächlich bei der D__ eingesetzten G__ sei offensichtlich irrtümlich der Vorname H__ aufgenommen worden. Der Name H__ sei soweit überblickbar einzig in der Beilage zu einer Niederschrift des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 4. März 2022 enthalten und sei dort ebenfalls mit der laufenden Nr. 8, aber mit dem Einsatzort I__ und für J__ aufgeschienen. Für den Arbeitseinsatz von H__ bei der D__ würden keine objektivierbaren Unterlagen vorliegen und handelt es sich bei der Anführung dieser Person in der Auflistung um einen offensichtlichen Irrtum.

In der Folge wurde dem Amt für Betrugsbekämpfung Gelegenheit gegeben zu den Darstellungen der Bf hinsichtlich der eingesetzten Arbeitskräfte eine Stellungnahme abzugeben. Innerhalb der Frist langte keine Stellungnahme ein.

I.5. Da von der Bf die Beschäftigung des unter Spruchpunkt 1. genannten ausländischen Staatsbürgers zugestanden wurde und sich bereits aus den Aktenunterlagen ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich Spruchpunkt 2. aufzuheben ist, konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG eine mündliche Verhandlung entfallen, zumal diese auch nicht beantragt wurde.

I.6. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist handelsrechtliche Geschäftsführerin der D__ mit dem Sitz in R-Straße Daneben ist die Bf auch handelsrechtliche Geschäftsführerin der J__ mit dem Sitz in und der K__ (vormals L__), ebenfalls mit dem Sitz in .

Am 4. März 2022 wurde die Bf von Organen der Finanzpolizei zu den Geschäftsbeziehungen der D__, der L__ und der J__ zur Q__ mit dem Sitz in M-Straße, N__, befragt. Grund für die Einvernahme war, dass ein vom LKA Oö. geführtes Ermittlungsverfahren bei der Q__ zu Tage gebracht hat, dass dieses Unternehmen eine größere Anzahl an Drittstaatsangehörigen mittels Nachunternehmervertrag beschäftigt hat und die drei genannten Unternehmen, in denen die Bf als handelsrechtliche Geschäftsführerin fungiert, als jene Unternehmen aufgeschienen sind, die drittstaatsangehörige Arbeitskräfte bei verschiedenen Tankstellen zum Einsatz gebracht haben. Die Bf hat bei der Befragung durch die Finanzpolizei einen mit der Sachlage betrauten Mitarbeiter telefonisch beigezogen.

Bei der Befragung der Bf hat sich ergeben, dass die von der Q__ bereitgestellten Arbeitskräfte unterschiedlich eingesetzt wurden. Einige Arbeitskräfte wurden rein für Security Dienst bzw. WC-Reinigungsdienst bei einzelnen Tankstellen eingesetzt. Andere Personen führten auch Kassiertätigkeiten, Küchenhilfstätigkeiten sowie die Regal-/Shopbetreuung durch.

Am 4. Mai 2022 legte die Bf der Finanzpolizei eine Aufstellung vor, aus welcher hervorgeht, wann die jeweils von der Q__ bereitgestellte Arbeitskraft ihren ersten bzw. letzten Arbeitstag für das Unternehmen hatte und zu welchen Tätigkeiten (Shopbetreuung, Security, Reinigungsarbeiten, Küche) diese Person herangezogen wurde.

Dieser Auflistung ist unter der laufenden Nr. 8 zu entnehmen, dass der irakische Staatsangehörige H__ von der D__ in der Küche von 4. März 2022 bis dato (4. Mai 2022) beschäftigt wurde. Bei der Rubrik „übermittelte Unterlagen" ist in der Auflistung angegeben, dass die erste und letzte Abrechnung sowie die erste und letzte Stundenaufzeichnung jeweils für März 2022 existieren. Eine Beschäftigung des irakischen Staatsangehörigen G__ scheint in dieser Auflistung nicht auf.

Mit Strafantrag vom 23. Mai 2022 brachte das Amt für Betrugsbekämpfung die Beschäftigung des G__ in der Zeit von 4. März 2022 bis dato durch die D__ zur

Anzeige. Begründet wurde diese Anzeige damit, dass am 4. Mai 2022 von der D__ eine Aufstellung nachgereicht wurde, aus welcher hervorgeht, wann die jeweilige Leiharbeitskraft den ersten bzw. letzten Arbeitstag hatte und zu welcher Tätigkeit diese Person herangezogen wurde.

Dem Strafantrag angeschlossen waren die mit der Bf aufgenommene Niederschrift vom 4. März 2022, welcher ebenfalls eine Auflistung von irakischen Arbeitskräften angeschlossen ist. In dieser Auflistung scheint unter der Nr. 53 der Name H__ auf, welcher mit Arbeitsbeginn 2. Juli 2019 am Standort O__ eingesetzt wurde. Dem Strafantrag weiters angeschlossen sind Abrechnungen zwischen der Q__ und der D__, wonach für den Abrechnungszeitraum März 2022 einerseits 30 Stunden Servicedienstleistungen Küchenbereich am Objekt Shell Tankstelle E__, F-Straße, und andererseits 215 Stunden Servicedienstleistungen Regal/Shopbetreuung an selber Tankstelle abgerechnet wurden. Aus dem Dienstplan, der der Abrechnung für die Servicedienstleistung im Küchenbereich angeschlossen ist, ergibt sich, dass der irakische Staatsangehörige G__ in der Zeit von 4. bis 6. März 2022 jeweils 5 Stunden am Tag gearbeitet hat. Dem Dienstplan, welcher der Abrechnung für die Servicedienstleistungen Regal/Shopbetreuung zugrunde liegt, ist der Name G__ nicht zu entnehmen.

Der Name H__ scheint in diesen Dienstplänen nicht auf. Nachdem von den Unternehmen der Bf am 4. Mai 2022 eine Auflistung hinsichtlich der eingesetzten irakischen Arbeitskräfte vorgelegt wurde und in dieser Auflistung unter der laufenden Nr. ccc der Name H__ aufscheint, wurde vom Amt für Betrugsbekämpfung nach einem Hinweis durch die Sachbearbeiterin der Verwaltungsstrafbehörde eine Ergänzung zum Strafantrag vorgenommen, sodass neben G__ auch der irakische Staatsangehörige H__ ins Verwaltungs-strafverfahren miteinzubeziehen ist.

Für den Arbeitseinsatz von G__ als überlassene Arbeitskraft in der Küche der Tankstelle der D__ durch das Unternehmen der Bf in der Zeit von 4. März bis 6. März 2022 liegen keine arbeitsmarktrechtlichen Papiere vor.

I.7. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den jeweils bezeichneten Unterlagen. Wie ausgeführt, ist dem Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung nur zu entnehmen, dass G__ ohne arbeitsmarktrechtliche Bewilligung in der Zeit von 4. bis 6. März 2022 als überlassenen Arbeitskraft beschäftigt worden ist. Diese Beschäftigung ist auch durch die vorliegenden Unterlagen insbesondere den Dienstplan, wonach G__ in der Zeit von 4. bis 6. März jeweils 5 Stunden im Bereich der Küche der Shell Tankstelle der D__ in E__ gearbeitet hat, belegt.

Wie von der Bf in ihrer Stellungnahme von 15. Jänner 2025 zutreffend ausgeführt, scheint der Name H__ nur in einer Auflistung auf, die bereits anlässlich der Einvernahme der Bf am 4. März 2022 vorgelegen ist. Darin ist aber ersichtlich,

dass der irakische Staatsangehörige beginnend mit dem Jahr 2019 durch die J__ bei der Tankstelle in I__ zum Einsatz gelangt ist. Weitere Belege für einen Arbeitseinsatz dieses irakischen Staatsangehörigen liegen nicht vor.

Auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass es in der Auflistung, welche vom Unternehmen der Bf am 4. Mai 2022 dem Amt für Betrugsbekämpfung vorgelegt wurde, zu einer Verwechslung der Vornamen gekommen ist. Unter der laufenden Nr. 8 mit dem Nachnamen ALSHAMMARI sind offensichtlich der Arbeitsbeginn und die Abrechnungen und Stundenaufzeichnungen für G__ enthalten. Es passt mit den vorliegenden Dienstplänen zusammen, dass G__ im März 2022 Arbeitsleistungen in der Küche erbracht hat und diese Tätigkeiten zwischen den beteiligten Unternehmen abgerechnet wurden. Dies stimmt mit dem ursprünglichen Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung überein. Der Bf ist auch in ihrem Vorbringen zu folgen, dass es ansonsten keinerlei Nachweis über den entgeltlichen Einsatz des Hasan Mukhlif P__ durch die D__ gegeben hat, weshalb diesbezüglich auch keine Feststellungen zu treffen waren.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 1/2022, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Als Ausländer im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt, wer nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(2) Als Beschäftigung gilt die Verwendung
a) in einem Arbeitsverhältnis,
b) in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis,
c) in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5,
d) nach den Bestimmungen des § 18 oder
e) überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 1 und 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, und des § 5a Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287.

[...]

(4) Für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

[...]

Voraussetzungen für die Beschäftigung von Ausländern

§ 3. (1) Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte", „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT"), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT"), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)" oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler" oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus", eine „Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" oder „Daueraufenthalt – EU" besitzt.
[...]

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,
1. wer
a) entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte", „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT"), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT"), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)" oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler" oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus", keine „Aufenthaltsberechtigung plus", keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" oder „Daueraufenthalt – EU" besitzt, oder
[...]
bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis 50 000 Euro;
[...]."

II.2. Die Bf hat in ihrem Beschwerdevorbringen die Beschäftigung des irakischen Staatsangehörigen G__ ohne entsprechende arbeitsmarktrechtliche Bewilligung eingestanden, weshalb sich weitere Ausführungen zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes diesbezüglich erübrigen.

Wie bereits oben ausgeführt, gibt es im gegenständlichen Verfahren aufgrund der vorliegenden Unterlagen keinen Beweis darüber, dass der irakische Staatsangehörige H__ durch das Unternehmen der Bf im angelasteten Tatzeitraum in der Tankstelle in E__ beschäftigt worden wäre. Es ist offensichtlich, dass es in der vom Unternehmen der Bf erstellten Auflistung, welche am 4. Mai 2022 dem Amt für

Betrugsbekämpfung vorgelegt wurde, zu einer Verwechslung der Vornamen der irakischen Staatsangehörigen gekommen ist und nur aus diesem Grund eine Beschäftigung des Hasan Mukhlif P__ angelastet wurde. Auch im ursprünglichen Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung ist dieser Name nicht aufgeschienen. Insgesamt ist daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich festzustellen, dass bzgl. einer Beschäftigung des Hasan Mukhlif P__ als überlassene Arbeitskraft im fraglichen Zeitraum kein stichhaltiger Beweis vorliegt, weshalb diesbezüglich dem Beschwerdevorbringen zu folgen, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

II.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Die Bf hat die illegale Beschäftigung des irakischen Staatsangehörigen G__ zugestanden, weshalb sie die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten hat.

II.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangende Strafbestimmung des § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG sieht vor, dass bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens 3 Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer eine Geldstrafe im Rahmen von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro zu verhängen ist.

In Würdigung des geständigen Verhaltens der Bf, der kurzen angelasteten Tatzeit sowie der bisherigen Verfahrensdauer erscheint es nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gerechtfertigt, die Strafe auf das gesetzlich vorgesehene Mindeststrafmaß herabzusetzen. Auch mit dieser Verwaltungsstrafe ist sowohl generalpräventiven als auch spezialpräventiven Erfordernissen Rechnung getan und wird der Bf die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens nachhaltig vor Augen geführt. Auch scheint die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe geeignet, die Bf in Hinkunft zu gesetzeskonformen Verhalten zu veranlassen. Weitere Strafmilderungsgründe für ein Unterschreiten der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Aufgrund der Herabsetzung der ausgesprochenen Strafe waren auch die Verfahrenskosten vor der belangten Behörde entsprechend zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Beschäftigungsverhältnissen, die dem AuslBG unterworfen sind, ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen

und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweise

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger